

Wilsdruffer Tageblatt

Zernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Leipzig 28614

Das Blatt geht mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage wöchentlich 5 Mal den Lesenden zu. Bezugspreis bei Selbstabholung monatlich 4 Mk., durch unsere Zusteller zugeworfen in der Stadt monatlich 4.80 Mk., auf dem Lande 6.00 Mk., durch die Post bezogen vierteljährlich 12 Mk., ohne Zustellungsgebühr. Alle Postämter und Postämter sowie unsere Zusteller und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Verhältnisse kann der Bezugspreis auf Lieferung der Zeitung oder Rückgang des Bezugspreises.



Insertionspreis 80 Pfg. für die gewöhnliche Anzeigen über deren Namen, Zeitdauer zu Pfa., Resten 2 Mk. Bei Wiederholung und Jahresfrist entsprechender Preisnachlass. Bekanntmachungen im amtlichen Teil nur den Behörden die 3 gefaltete Anzeigen 2.00 Mk., Nachweissungsbücher 80 Pfg. Nachweissungsbücher die 10 Pfg. für die Abgabe der durch Zernspr übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Haftung. Jeder Anzeigenschreiber ist verpflichtet, wenn der Beitrag durch Klage eingezogen werden muß über der Zeitspäter in Resten zu zahlen.

Erscheint seit dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Thorandt sowie die wichtigsten Veröffentlichungen der Ministerien, der Amtshauptmannschaft Dresden und der Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff.

Verleger und Drucker: Arthur Zschunke in Wilsdruff. Verantwortlich für die Schriftleitung: Hermann Kästig, für den Inseratenteil: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 211.

Sonntag den 12. September 1920.

79. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Wohnungsnotstandsgemeinden.

1. Das Ministerium des Innern hat für die Gemeinden Klipphausen und Kottewitz die Bestimmungen in §§ 5 und 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter und in §§ 2—5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, beide vom 23. September 1918 in der Fassung vom 22. Juni 1919 mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß die Gemeindebehörden der obgenannten Gemeinden verpflichtet werden, Anordnungen nach § 5 der Verordnung zum Schutze der Mieter zu treffen.

2. Die Gemeinden Klipphausen und Kottewitz sind nunmehr Wohnungsnotstandsgemeinden der Liste I.

Meissen, am 2. September 1920.

Nr. 510 II D 2/20.

Die Amtshauptmannschaft.

Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Richard Schönberg in Mohorn ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gemäß § 161 des Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz wurde als Sperrbezirk die Gemeinde Mohorn von der Amtshauptmannschaft Dresden-Mitadt bestimmt. Das Beobachtungsgebiet bilden die Gemeinden Herzogswalde und Steinbach b. M. Schützzone: Gemeinde Helbigsdorf und Dittmannsdorf.

Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 162, 163, 164 und 168, für das Beobachtungsgebiet die Vorschriften in §§ 166 und 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 folgende — überdies für den ganzen Bezirk die sonstigen von der Amtshauptmannschaft zu treffenden Anordnungen. Weitergehende Beschränkungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, insofern nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen vermerkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsvorordnung zum Viehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Meissen, am 10. September 1920.

Nr. 1081 d V.

Die Amtshauptmannschaft.

Getreidedeputate im Kommunalverband Meissen-Stadt und -Land.

Für das Gebiet des Kommunalverbandes Meissen-Stadt und -Land wird folgendes bestimmt:

1. In der nach dem Tarifvertrag den Deputatberechtigten zustehenden Getreidedeputatmenge ist in jedem Falle die Selbstverforgermenge mit enthalten. Die letztere ist demzufolge nicht besonders zu gewähren.

2. Die Getreidedeputatmengen bleiben in der gleichen Weise wie die Selbstverforgermengen bis zum Verbrauch beschlagnahmt. Es ist nur zulässig, die Deputatmengen im Eigenverbrauch zur Ernährung, zur Verfütterung und als Saatgut zu verwenden.

Selbstverständlich finden auf das Deputatgetreide die für die Verfütterung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere also auch die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Mai 1915 — Reichs.-Ges.-Bl. S. 381 — Anwendung und ebenso auch die Vorschriften für die Verwendung von Saatgut.

Eine Veräußerung von Deputatgetreide ist wie bei allem anderen Getreide nur zulässig an die Kommissionäre der Reichsgetreidestelle oder, soweit es sich um Getreide und Hafer handelt, gegen Bezugsschein nach § 8a der Reichsgetreideordnung.

3. Für die Verarbeitung von Deputatgetreide gelten sinngemäß die für die Verarbeitung von Selbstverforgergetreide erlassenen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Kommunalverbandes Meissen Stadt und Land über die Brotverforgung der Selbstverforger vom 15. Juni 1920 — 427 a II E. — Hiernach ist insbesondere die Verarbeitung von Deputatgetreide nur auf Grund von Mehl- und Schrotkarten zulässig. Die Deputatberechtigten, die die Ausstellung einer Mehl- und Schrotkarte wünschen, haben dies mit einem Vordruck bei der Amtshauptmannschaft zu beantragen. Der Vordruck ist bei den Gemeindebehörden erhältlich und muß ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auch eine gemeinschaftliche Karte für sämtliche Deputatempfänger eines Wirtschaftsbetriebes ausgestellt werden.

4. Die Deputatberechtigten haben der Gemeindebehörde unter Vorlegung des Tarifvertrages

- bis zum 18. September 1920 die Namen und den Wohnort der von ihnen beschäftigten Getreidedeputatempfänger und die Höhe des Getreidedeputats,
- jeweils bis zum Schlusse eines jeden Kalendermonats alle im vergangenen Monat eingetretenen Veränderungen (Zu- und Abgänge)

anzugeben.

5. Die Gemeindebehörden haben über die Getreidedeputatempfänger und über die Deputate eine besondere Liste (Deputantenliste) anzulegen und fortlaufend zu führen. In diese Liste sind alle Veränderungen (Zu- und Abgänge) einzutragen. Die Formulare für die Deputantenliste gehen den Gemeindebehörden unmittelbar zu.

Zur Vervollständigung der Wirtschaftskarten haben die Gemeindebehörden bis zum 30. September 1920 der Amtshauptmannschaft eine Abschrift der Deputantenliste einzureichen und jeweils zu Beginn eines jeden Monats die im vergangenen Monat eingetretenen Veränderungen anzugeben.

6. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, insbesondere die nach § 4 zu erhaltenden Anzeigen nicht feilgemäß erstattet, wird nach §§ 80 und 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 bestraft.

Meissen, am 10. September 1920.

Nr. 470 W.

Kommunalverband Meissen-Stadt und -Land.

Fettverteilung.

Auf den Abschnitt „P“ der Landesfettkarte werden auf die Zeit vom 13. bis 19. September 1920 50 Gramm Butter ausgegeben.

Die Krankenbutterkarten sind gleichfalls mit 50 Gramm Butter zu beliefern.

Meissen, am 10. September 1920.

Nr. 1047 II O.

Kommunalverband Meissen-Land.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Nach Erklärungen der maßgebenden Stellen im Reich und Ausland sind die Alliierten bereit, Oberösterreich die Ausgestaltung zu einem selbständigen Bundesstaat nicht zu verweigern.

* Der angebliche die Polen in Oberschlesien begünstigende Erlass des Generals Le Rond wird von der Interalliierten Kommission für gefälscht erklärt.

* Am 18. September wird die erste Rate des holländischen 7-Millionen-Kredits an Deutschland zur Auszahlung gelangen.

* Der in Rouen tagende französische Nationalkongress der Textilarbeiter hat mit 5256 gegen 377 Stimmen dem allgemeinen Arbeiterverband sein Vertrauen ausgesprochen und den Beitritt zur dritten Internationale in Moskau abgelehnt.

* Die Vespersionen der englischen Bergarbeiter mit der Regierung sind resultatlos verlaufen, da die Bergleute sich weigerten, in der Frage der Herabsetzung der Kohlenpreise nachzugeben.

* Die Arbeiterbewegung in Italien dehnt sich noch aus. Der Regierung ist es nicht gelungen, eine Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgeber herbeizuführen.

* D'Annunzio hat öffentlich die Unabhängigkeit Fiumes ausgerufen. Der für Anneton durch Italien einsetzende Nationalrat ist aufgelöst worden.

* Die Sowjetregierung soll in letzter Stunde beschlossen haben, keine Delegierten zur Friedenskonferenz nach Riga zu schicken, da ihren Abgesandten nicht die wünschenswerte Unantastbarkeit zugesichert sei.

Belgisch-französische Treibereien.

Genf soll unfruchtbar bleiben.

Langsam artet die Furcht der Franzosen vor einer sachlichen Verhandlung auf der Genfer Konferenz bei der Deutschland mit am Beratungstische sitzen soll, zur Komödie aus.

Nach dem „Echo de Paris“, dem man Beziehungen zur Realisierung nachsagt, hat der belgische Minister Delacroix

seine Kollegen von dem Meinungsaustrausch unterrichtet, den er mit Herrn Millerand über das Kapitel der Wiedergutmachungen hatte. Delacroix schlug eine Lösung vor, die die Gefahren einer Revision des Versailler Vertrages vermindert. Anstatt gemäß den Entscheidungen von Spa die deutschen Delegierten zur Konferenz mit den Alliierten in Genf zuzulassen, hat Herr Delacroix vorgeschlagen, die deutschen Delegierten vor der Konferenz von Genf von der Wiedergutmachungskommission abzuhängen zu lassen, die in Paris tagen wird. Die alliierten Staatsoberhäupter würden sich also gegen den 15. Oktober in Genf versammeln, um die Anregungen zu prüfen, welche die Wiedergutmachungskommission als nützlich erachtet ihnen im Anschluß an die Vorarbeiten mitzuteilen. Herr Millerand hat dieses Projekt genehmigt, das aber noch der Genehmigung Lord Georges und Glottis bedarf.

Der letzte Sach ist das Wesentliche an der Auslassung, die man in Paris als Versuchsballon steigen läßt. Englands und Italiens ist man nicht sicher, sonst würde man die Deutschen nach Paris beschleiden und dort zu unterschreiben zwingen, was man in Genf dann ohne weiteres über sie verhängen könnte.

Rußland geht nicht nach Riga.

Abermalige Versögerung der Friedenskonferenz.

Aus Warschau wird gemeldet, Außenminister Sapieha habe Tschickowa mitgeteilt, daß die polnische Delegation ausreißend Bollmachten bestre, um den Waffenstillstand sowie den Vorlieben und eventuell auch den Frieden abzuschließen. Die polnische Delegation werde Langsam mit dem ersten Dampfer nach Riga am 12. September verlassen.

Dagegen kommt aus London eine Nachricht, die geradezu wie ein Abbruch der Verhandlungen durch Rußland ausseht.

Danach habe die Sowjetregierung sich entschlossen, zu der neuen Friedenskonferenz nach Riga keine Delegierten zu schicken. Nach den bei Kamenev eingegangenen Nachrichten bekennt sich die Sowjetregierung darüber, daß die

letztliche Regierung nicht auch dem Hilfspersonal der russischen Delegation Immunität gewährleistet hat. In London kennt man noch nicht die genauen Gründe der neuen Schwierigkeiten. Es heißt, daß die lettische Regierung gewissen Propagandaagenten und anderen unerwünschten Leuten, die die Sowjetregierung ihrer Delegation beigegeben hat, mißtraut.

Wie es heißt, soll Polen als Grundlage für den Friedensschluß zwei Bedingungen stellen: 1. Keine Einmischung der beiden Länder in die inneren Angelegenheiten des andern, 2. Proklamierung der Unabhängigkeit der Ukraine.

Gesicherte Lage in Ostpreußen.

Kein Grund zu Krediterschwernissen.

In letzter Zeit haben die Blätter mehrfach Nachrichten über Ostpreußen gebracht, die sich bei ruhiger Betrachtung der Dinge als übertrieben, teilweise sogar als falsch herausgestellt haben.

Daß die Lage der Provinz keineswegs leicht ist, weiß jeder Einsichtige. Durch die übertriebenen und falschen Meldungen wird aber im Reich der Eindruck erweckt, als wenn es in Ostpreußen drunter und drüber ginge, und als wenn die öffentliche Ordnung in Ostpreußen auch im Innern nicht gesichert sei. Auf Grund dieser Meldungen glauben viele Fabrikanten und Kaufleute in der Mitte und im Westen des Reiches Anlaß zu haben, den ostpreussischen Bezuehern, Landwirten, Handwerkern, Kaufleuten und Industriellen Kredit nicht gewähren zu können und besonders harte Zahlungsbedingungen vorzuschreiben zu müssen. Es sei deshalb mit allem Nachdruck von der obersten Leitung der Provinz darauf hingewiesen, daß ein Grund zu derartigen Krediterschwernissen nicht besteht. Die öffentliche Ruhe und Ordnung ist in Ostpreußen mindestens ebenso gut wie in anderen Teilen des Reiches. Reichswehr und Sicherheitspolizei sind völlig zuverlässig und ihren Aufgaben im Innern durchaus gewachsen. Ihre Ergänzung durch Orts- und Grenzwehren bietet genügend Gewähr dafür, daß Ostpreußen auch schweren Situationen gegenüber Geschlossenheit zeigen wird. Umfassend